



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2021
COM(2021) 275 final

2021/0132 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2021**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die zweite Tranche der 2021 von den Vertragsparteien zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 8., des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“)¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

der Beschluss Nr. 2/2020 des AKP-EU-Botschafterausschusses² vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses³ über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zur Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 30. November 2021 oder bis zum Inkrafttreten eines neuen AKP-EU-Abkommens (im Folgenden „neues Abkommen“) oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt,

der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁴,

das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵ (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“), und

die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den genannten Regelwerken sind die EEF-Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 32.

³ ABl. L 1 vom 3.1.2020, S. 3.

⁴ ABl. L 438 vom 28.12.2013, S. 188.

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁶ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzausgaben Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für den Abruf regelmäßiger Beiträge dieser Art.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁷, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (EEF)⁸ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Verfahren der Artikel 19 bis 22 der Verordnung (EU) 2018/1877⁹ legt die Kommission bis zum 15. Juni 2021 einen Vorschlag vor, in dem die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags für 2021 und – falls der Beitrag vom tatsächlichen Bedarf abweicht – ein entsprechend geänderter Jahresbeitrag für 2021 festgelegt sind.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission am 6. April 2021 für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen

⁷ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁸ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 7).

Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2020/1708 des Rates¹⁰ wurden die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für 2021 auf 3 700 000 000 EUR für die Europäische Kommission, und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Entwicklungsbank festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds werden von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als zweite Tranche für 2021 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank gezahlt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁰ Beschluss (EU) 2020/1708 des Rates vom 13. November 2020 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2022, des Jahresbeitrags für 2021, der ersten Tranche 2021 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2023 und 2024 (ABl. L 385 vom 13.11.2020, S. 13).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2021
COM(2021) 275 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2021**

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2021 (in EUR)		Insgesamt
		EIB 11. EEF	Kommission 11. EEF	
BELGIEN	3,24927	4 224 051,00	38 991 240,00	43 215 291,00
BULGARIEN	0,21853	284 089,00	2 622 360,00	2 906 449,00
TSCHECHIEN	0,79745	1 036 685,00	9 569 400,00	10 606 085,00
DÄNEMARK	1,98045	2 574 585,00	23 765 400,00	26 339 985,00
DEUTSCHLAND	20,57980	26 753 740,00	246 957 600,00	273 711 340,00
ESTLAND	0,08635	112 255,00	1 036 200,00	1 148 455,00
IRLAND	0,94006	1 222 078,00	11 280 720,00	12 502 798,00
GRIECHENLAND	1,50735	1 959 555,00	18 088 200,00	20 047 755,00
SPANIEN	7,93248	10 312 224,00	95 189 760,00	105 501 984,00
FRANKREICH	17,81269	23 156 497,00	213 752 280,00	236 908 777,00
KROATIEN	0,22518	292 734,00	2 702 160,00	2 994 894,00
ITALIEN	12,53009	16 289 117,00	150 361 080,00	166 650 197,00
ZYPERN	0,11162	145 106,00	1 339 440,00	1 484 546,00
LETTLAND	0,11612	150 956,00	1 393 440,00	1 544 396,00
LITAUEN	0,18077	235 001,00	2 169 240,00	2 404 241,00
LUXEMBURG	0,25509	331 617,00	3 061 080,00	3 392 697,00
UNGARN	0,61456	798 928,00	7 374 720,00	8 173 648,00
MALTA	0,03801	49 413,00	456 120,00	505 533,00
NIEDERLANDE	4,77678	6 209 814,00	57 321 360,00	63 531 174,00
ÖSTERREICH	2,39757	3 116 841,00	28 770 840,00	31 887 681,00
POLEN	2,00734	2 609 542,00	24 088 080,00	26 697 622,00
PORTUGAL	1,19679	1 555 827,00	14 361 480,00	15 917 307,00
RUMÄNIEN	0,71815	933 595,00	8 617 800,00	9 551 395,00
SLOWENIEN	0,22452	291 876,00	2 694 240,00	2 986 116,00
SLOWAKEI	0,37616	489 008,00	4 513 920,00	5 002 928,00
FINNLAND	1,50909	1 961 817,00	18 109 080,00	20 070 897,00
SCHWEDEN	2,93911	3 820 843,00	35 269 320,00	39 090 163,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,67862	19 082 206,00	176 143 440,00	195 225 646,00
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	130 000 000,00	1 200 000 000,00	1 330 000 000,00